



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2023/127
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

Beschlussvorschlag:

Der 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Abfallentsorgungssatzung ist aus mehreren Gründen zum 01.01.2024 anzupassen:

- Einer der Hauptgründe für den Erlass der 4. Änderungssatzung ist die Neufassung des § 6 (Kompostierbare Abfälle).

Hintergrund ist, dass die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet sind, die in ihrem Gebiet in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Bioabfälle getrennt zu sammeln (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG) und möglichst hochwertig zu verwerten.

In der Vergangenheit war eine hochwertige Verwertung der im Landkreis Peine erfassten Bioabfällen jedoch nicht immer möglich, da die Bioabfälle teilweise zusammen mit anderen, nicht kompostierbaren Abfällen in die Abfallbehälter eingegeben wurden. Da Bioabfälle ab einem gewissen Grad der Verunreinigung als Restabfall entsorgt (d.h. verbrannt) werden

müssen, sind A+B bestrebt, die Nutzer der öffentlichen Einrichtung auf eine möglichst sortenreine Erfassung hin zu sensibilisieren. Die Einführung der Regelungen zur Fehlbefüllung von Bioabfallbehältern soll dementsprechend auch durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit hierzu begleitet werden.

In § 6 Absatz 1 und 2 wird hierfür – deutlicher und umfassender als bislang – klargestellt, welche Stoffe zu den „kompostierbaren Abfällen“ gehören und welche nicht. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den im Einzelhandel angebotenen Tüten bzw. Beuteln aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die zu einem nicht unerheblichen Teil Kunststoffe enthalten und einer hochwertigen Verwertung nicht zugänglich sind. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Abfällen, die dem Anwendungsbereich des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes unterliegen, nicht um Bioabfälle handelt.

Es wird zudem ein neuer Absatz 5 aufgenommen, der das Procedere bei fehlbefüllten Bioabfallbehältern bzw. Bioabfallsäcken regelt. Wie bei zahlreichen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern werden mit Störstoffen befüllte Bioabfallbehälter künftig nicht entleert, sondern mit einem Hinweis auf die Fehlbefüllung versehen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wird darauf hingewiesen, dass der Behälter bzw. Abfallsack nur unter der Voraussetzung bei der nächsten Regelabfuhr entleert wird, dass die Störstoffe vorher entfernt wurden. Wird dem nicht nachgekommen, entleeren A+B den Bioabfallbehälter bzw. -sack im Rahmen der nächsten Regelabfuhr als Restabfall. Die hierfür anfallenden Entsorgungsgebühren haben A+B ermittelt und in einem neuen § 2 Abs. 10 Abfallgebührensatzung geregelt.

In Absatz 5 – sowie ergänzend in § 19 Abs. 3 Satz 6 – wird zudem geregelt, dass A+B berechtigt sind, Anschluss- und Benutzungspflichtige von der Nutzung der Bioabfallbehälter auszuschließen, wenn diese wiederholt fehlbefüllte Behälter zur Abholung bereitstellen. Der bei diesen Personen anfallende Bioabfall wird dann ausschließlich als Restabfall entsorgt und das jeweils vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen entsprechend erhöht.

- In die Abfallentsorgungssatzung werden auch für andere Abfallfraktionen Regelungen betr. die sortenreine Anlieferung von Abfällen aufgenommen (z.B. § 8a Abs. 2 für Alttextilien).
- Die Regelungen zur Entsorgung von Sperrmüll (§ 10), haushaltstypischem Schrott (§ 10a) und Grobmüll (§ 11) werden neugefasst.

Da auch bei diesen Abfällen in der Vergangenheit vermehrt „Fehlwürfe“ zu verzeichnen waren, d.h. andere Abfälle mit zur Abholung bereitgestellt wurden, soll jeweils klargestellt werden, welche Gegenstände den Fraktionen Sperrmüll, haushaltstypischem Schrott und Grobmüll zuzuordnen sind.

Für die Abholung von Sperrmüll und Grobmüll werden zudem Mengengrenzen von jeweils 8 cbm/ Abholung eingeführt. Dies ist erforderlich, da es in der Vergangenheit aber immer wieder zur Bereitstellung größerer Mengen gekommen ist, wodurch die Tourenplanung außerordentlich erschwert und eine wirtschaftliche Durchführung der Sperrmüllabholung nicht gewährleistet ist.

In die Regelungen wird zudem ein Verbot aufgenommen, dem Sperrmüll, haushaltstypischem Schrott bzw. Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen oder Akkus) beizugeben. Hintergrund ist, dass es in jüngerer Vergangenheit aufgrund der Beigabe leicht entzündlicher Materialien bzw. Flüssigkeiten in Abfällen bundesweit zu Brandereignissen in Sammelfahrzeugen und Entsorgungsanlagen – jeweils mit hohen Sach- und teilweise auch Personenschäden – kam.

- Die Regelung zur Entsorgung von Strauchwerk (§ 13) wird neugefasst; hier wird insbesondere klargestellt, dass zum Strauchwerk kein Laub gehört und welche Entsorgungswege zur Verfügung stehen.

- Auch die Regelungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (§§ 14 und 15) werden neugefasst. In § 14 wird klargestellt, dass nicht nur Kältegeräte aus privaten Haushalten (z.B. Kühlschränke), sondern insgesamt Wärmeüberträger mit einem Kühlkreislauf (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) von A+B beim Abfallbesitzer abgeholt werden können bzw. – wenn der Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist – als Problemabfall zu behandeln sind.

Die Regelung zu den übrigen Haushaltselektrogeräten (Elektroschrott, § 15) wird auf einen aktuellen Stand gebracht.

- Die in § 25 Abs. 1 enthaltenen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände werden neu geordnet, konkretisiert und an die o.g. Satzungsänderungen angepasst. Verstöße gegen das Verbot, dem Sperrmüll, dem haushaltstypischen Schrott oder dem Grobmüll leicht entzündliche Flüssigkeiten oder Materialien beizugeben, können künftig ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Darüber hinaus werden mit der 4. Änderungssatzung einige Gesetzesverweise aktualisiert bzw. kleinere Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu einzelnen Regelungen aufgenommen.

Der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – hat die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 22.11.2023 einstimmig beschlossen.

Ziele / Wirkungen:

Die Nutzer der öffentlichen Einrichtung auf eine möglichst sortenreine und sichere Erfassung hin zu sensibilisieren. Zusätzlich soll die Durchsetzungsfähigkeit sowie Ahndung von Vergehen durch klare Definition der Sorten und der Verbote erleichtert werden.

Ressourceneinsatz:

- entfällt -

Schlussfolgerung:

Eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und an das Fehlverhalten der Nutzer ist erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und ein Mehr an Sicherheit zu erreichen.

Anlagen

- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008
- Synopse zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung)

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) i. V. m. §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 3 Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Juli 2014, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 9. Januar 2017 hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) am 20. Dezember 2023 zugestimmt.

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2234) ausgeschlossen.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt neugefasst:

„9. Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, § 14“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (z.B. Obst-/ Gemüsereste, Wurst-/ Fleisch-/ Käsereste, Speisereste) sowie Grünabfälle (z.B. Rasen- und Strauchschnitt), die pflanzli-

cher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Als kompostierbare Abfälle gelten Papiertüten oder Zeitungspapier, soweit diese Materialien zur Erfassung der in Satz 1 genannten Abfälle verwendet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 gelten Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, die für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Darüber hinaus gelten nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zu beseitigen oder zu verwenden sind; dies betrifft insbesondere Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Großküchen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

d) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zur Abfuhr bereitgestellten Behälter dürfen ein Höchstgewicht von 80 kg (60 l-, 120 l- und 240 l-Behälter) bzw. 400 kg (1.100 l Saison-Biocontainer) nicht überschreiten.“

e) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke, die mit anderen als den nach § 6 Abs. 1 zulässigen Abfällen oder Stoffen befüllt sind (Fehlbefüllung), werden im Rahmen der Regelabholung nicht entleert. Eine Entleerung bei der nächsten Regelabholung erfolgt nur, wenn die nach § 3 Abs. 2 Pflichtigen bis dahin die jeweils unzulässigen Abfälle oder Stoffe aus den Behältern entfernt haben. Die fehlbefüllten Behälter werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Sind in den betroffenen Behältern bei der nächsten Regelabholung weiterhin unzulässige Abfälle oder Stoffe enthalten, werden diese im Rahmen der nächsten Regelabholung für Restabfall bzw. – soweit geboten oder von den Pflichtigen gewünscht – außerhalb der Regelabfuhr als Restabfall entleert. Die Entleerung fehlbefüllter Behälter nach Satz 4 stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Abfallgebührensatzung dar. Bei wiederholter Fehlbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung der Bioabfallbehälter ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Bioabfallbehälter von A+B eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 erhöht.“

4. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Altglas darf nur vollständig restentleert in die Glascontainer eingegeben werden.“

5. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Eingabe anderer Gegenstände oder Abfälle als Alttextilien in Textilsammelcontainer (z.B. Spielsachen, Bücher, Elektrogeräte, Batterien, Restmüll) ist unzulässig.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 10 wird wie folgt neugefasst:

„§ 10

Sperrmüll einschließlich sperriger Metallteile

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von A+B zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Haushaltstypischer Schrott und Abfälle aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen gehören nicht zum Sperrmüll und sind nach Maßgabe der §§ 10a und 11 zu entsorgen.

(2) Die Überlassung von Sperrmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum. Bei Abholungen ist das Sperrmüllvolumen auf jeweils 8 cbm begrenzt. Die Überlassung von Sperrmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.

(3) Die Abholung von Sperrmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer zwischen der regulären Abholung oder der Expressabholung wählen und einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. Bei der regulären Abholung legen A+B den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt. Bei der Expressabholung wird der Sperrmüll innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Anmeldung abgeholt; für die Expressabholung wird eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben.

(4) Pro Jahr ist eine reguläre Abholung von Sperrmüll pro Haushalt oder eine Selbstanlieferung zur Deponie gebührenfrei. Abweichend von Abs. 2 Satz 2 ist das Sperrmüllvolumen bei der einmalig gebührenfreien Überlassung auf 4 cbm pro Haushalt begrenzt. Für Mengen über 4 cbm und jede weitere Abholung bzw. Selbstanlieferung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei der ersten gebührenfreien Selbstanlieferung von Sperrmüll im Abfallentsorgungszentrum Stedum ist den dort tätigen Mitarbeitern der Vordruck Sperrmüll Selbstanlieferung auszuhändigen. Dieser kann vom Internetauftritt von A+B (www.ab-peine.de) heruntergeladen werden. In Ausnahmefällen wird der Vordruck vor Ort zur Verfügung gestellt.

(5) Es ist unzulässig, dem Sperrmüll andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Sperrmülls verweigern.

(6) Es ist unzulässig, dem Sperrmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.

(7) Sperrmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:

a) Der Sperrmüll muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden.

b) Der Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Sperrmüll in Säcken oder Kartons ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn anderenfalls eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder eine Verschmutzung der Straße zu erwarten wäre.

c) Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

(8) Bei der Abholung von Sperrmüll muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass nur seine angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitstehen und keine weiteren Abfälle, insbesondere von anderen Personen dazugestellt werden. Das Risiko einer sich hieraus ergebenden höheren Gebührenlast oder sonstiger Kosten trägt der Auftraggeber.“

7. § 10a wird wie folgt neugefasst:

*„§ 10a
Haushaltstypischer Schrott*

(1) Haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 5 Nr. 5a sind Abfälle aus Metall, wie z.B. Fahrräder, Möbelteile oder Gartengeräte aus Metall.

(2) Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott ist gebührenfrei und in der Menge nicht begrenzt.

(3) Die Abholung von haushaltstypischem Schrott ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.

(4) Es ist unzulässig, haushaltstypischem Schrott andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des haushaltstypischen Schrottes verweigern.

(5) Es ist unzulässig, dem haushaltstypischen Schrott leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.

(6) Haushaltstypischer Schrott, der von A+B abgeholt wird, muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird.

(7) § 10 Abs. 8 findet auf haushaltstypischen Schrott entsprechende Anwendung.“

8. § 11 wird wie folgt neugefasst:

„§ 11
Grobmüll

(1) Grobmüll im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte und behandelte Altholzreste, Renovierungsabfälle und Umbauabfälle.

(2) Die Überlassung von Grobmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Das Grobmüllvolumen ist bei Abholungen grundsätzlich auf jeweils 8 cbm begrenzt; in Ausnahmefällen kann der Abfallbesitzer bei A+B auch die Abholung größerer Mengen beantragen. Die Überlassung von Grobmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.

(3) Die Abholung von Grobmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.

(4) Es ist unzulässig, dem Grobmüll andere Abfälle beizugeben. Nicht zum Grobmüll gehören insbesondere Bauabfälle (§ 9, insbesondere Steine und Beton), Gipskartonplatten, Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 15, insbesondere Farbeimer) sowie Duschkabinen und Duschtrennwände aus Glas. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Grobmülls verweigern.

(5) Es ist unzulässig, dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.

(6) Grobmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:

- a) Sofern kein Grobmüll-Container bezogen wird, ist Grobmüll gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße zu lagern, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Grobmüll in Kartons und Säcken ist unzulässig; eine Ausnahme bilden nur Tapetenreste, die in offenen Kartons bzw. offenen Säcken bereitzustellen sind.
- b) Wird ein Grobmüll-Container gemäß Abs. 7 bezogen, darf dieser nur mit maximal 400 kg befüllt werden.
- c) Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

(7) A+B stellt Abfallbesitzern auf schriftlichen oder telefonischen Antrag hin einen Grobmüllcontainer (Volumen 1.100 l) für die Dauer von 1 Monat zur Verfügung. Der Abfallbesitzer kann die Containermiete um maximal zwei Wochen verlängern, sofern er dies gegenüber A+B bis spätestens drei Werktage vor Ablauf der Mietzeit nach Satz 1 mitteilt. Die Containermiete stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar. Die Leerung von Grobmüllcontainern erfolgt alle 2 Wochen zu den im Abfallkalender genannten Terminen.

(8) § 10 Abs. 8 findet auf Grobmüll entsprechende Anwendung.“

9. § 13 wird wie folgt neugefasst:

„§ 13
Strauchwerk

(1) Strauchwerk im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8, das wegen seines Umfangs, seines Gewichts oder seiner Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann, wird zu gesonderten Zeitpunkten gegen Gebühr auf Abruf abgefahren. Zum Strauchwerk zählen Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt, Äste, Baumstubben oder Baumstämme, nicht aber Laub.

(2) Strauchwerk, das von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:

- a) Das Strauchwerk muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Hierzu ist Strauchwerk nach Möglichkeit zu bündeln.
- b) Das Gewicht jedes Einzelstückes (z.B. Bündel, Ast, Baumstube, Baumstamm) darf 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.

Der Durchmesser von Ästen, Baumstubben und Baumstämmen darf höchstens 20 cm betragen.

- c) *Kleinteiliger Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt kann/ist in Säcken oder Kartons verpackt bereitzustellen; das Verpackungsmaterial wird von den Mitarbeitern der A+B nach Entleerung zurückgelassen und ist vom Abfallbesitzer unverzüglich nach Abholung von der Straße zu entfernen.“*

(3) Es ist unzulässig, dem Strauchwerk andere Abfälle beizugeben oder mit Laub gefüllte Säcke zur Abholung bereitzustellen. Werden Verstöße gegen das in Satz 1 enthaltene Verbot von den Mitarbeitern der A+B festgestellt, können diese die Annahme bzw. Mitnahme des Strauchwerks verweigern.“

10. § 14 wird wie folgt neugefasst:

„§ 14

Wärmeüberträger aus privaten Haushalten

(1) Die Überlassung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 (z.B. Kühl-/ Gefrierschränke bzw. -truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Warmwasserspeicher) erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum.

(2) Die Regelungen des § 10a Abs. 2 bis 7 finden auf die Abholung und Selbstanlieferung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten entsprechende Anwendung, sofern deren Kühlkreislauf intakt ist. Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist, sind A+B als Problemabfall nach Maßgabe des § 16 zu überlassen.“

11. § 15 wird wie folgt neugefasst:

„§ 15

Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)

(1) Elektroschrott im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Kältegeräte nach § 14. Zum Elektroschrott zählen u.a. elektrisch betriebene Küchengeräte, Handwerksgeräte, PCs, Laptops, Smartphones, Fernsehgeräte, aber auch elektrische Lampen und Leuchtmittel.

(2) Die Überlassung von Elektroschrott erfolgt gebührenfrei an den Sammelstellen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie auf dem Wertstoffhof in Peine. Elektrokleingeräte mit einer äußeren Kantenlänge von maximal 50 cm können darüber hinaus an den Wertstoffhöfen Edemissen, Lengede-Broistedt und Vechelde-Wedtenstedt überlassen werden.

(3) Besitzer von sperrigem Elektroschrott (z.B. Backöfen, Herde, Waschmaschinen, elektrisch betriebene Sessel, beleuchtete Spiegelschränke) können diesen auch von A+B nach Maßgabe der in § 10a Abs. 2 bis 7 enthaltenen Regelungen abholen lassen.“

12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Überlassung von Problemabfällen erfolgt im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum.“

13. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Wörter „Gesetz vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neugefasst:

„1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum“

- b) Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

*„Werden Anschluss- und Benutzungspflichtige aufgrund wiederholter Fehlbe-
füllungen von der Nutzung von Bioabfallbehältern ausgeschlossen, bestimmen
A+B die Erhöhung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterkapazität (§ 6 Abs. 4
Satz 7) nach pflichtgemäßem Ermessen.“*

15. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

*„Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfas-
sungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Abfall-
behälter einfüllt,*
- 2. entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle
in die Abfallbehälter einfüllt,*
- 3. als Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstückes bzw. als eine
dem Eigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellte Person sein Grund-
stück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,*
- 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 als Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungs-
abfälle, die nicht verwertet werden können, entgegen den Vorgaben der Ge-
werbeabfallverordnung nicht mindestens einen Abfallbehälter nutzt,*
- 5. als Abfallbesitzer die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle entgegen § 5 Abs. 2 nicht
getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 überlässt,*

6. *entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Depotcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Abfälle neben Depotcontainern abstellt,*
7. *entgegen § 10 Abs. 6 dem Sperrmüll, entgegen § 10a Abs. 5 dem haushaltstypischen Schrott oder entgegen § 11 Abs. 5 dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten beigibt,*
8. *entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist oder entgegen § 16 Abs. 2 Problemabfälle aus privaten Haushalten nicht A+B im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,*
9. *entgegen § 17 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen nicht A+B in den dafür vorgesehenen Behältnissen an den bekannten eingerichteten Sammelstellen oder Zwischenlagern überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt.“*

II.

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 6. März 2008 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Peine, den _____

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine

Synopse zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung)

Abfallentsorgungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung	Abfallentsorgungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung	Erläuterungen
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	
(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgen die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) die in ihrem Zuständigkeitsgebiet (Landkreis Peine) angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.	Keine Änderung.	
(2) Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten und nicht wiederverwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern.	Keine Änderung.	
(3) A+B betreiben die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie können sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen. Neben der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung können A+B auch Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahrnehmen. Über einzelne Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat.	Keine Änderung.	
(4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: <ul style="list-style-type: none">• Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:	Keine Änderung.	

<ul style="list-style-type: none"> ○ Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH ○ Sonderabfallzwischenlager ○ Altdeponie Stedum o Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH <ul style="list-style-type: none"> ● Wertstoffhof Peine ● Wertstoffhof Wedtlenstedt ● Wertstoffhof Lengede ● Wertstoffhof Edemissen ● Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH ● Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH ● Altdeponie Schwicheldt ● Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie) ● Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt) ● sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten 		
<p>§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p>	<p>§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p>	
<p>(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i.S.d. §§ 7-10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
<p>(2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

<p>anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Abfallwirtschaftsbetrieb überlassen werden.</p>		
<p>(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen (Negativkatalog). Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 16 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 17 anfallen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
<p>(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379) ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne <u>des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2234)</u> ausgeschlossen.</p>	<p>Aktualisierung Gesetzesverweis</p>
<p>(5) Vom Einsammeln und Befördern sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden, • Baumwurzeln • Erdaushub • Bauschutt • Steine <p>ausgeschlossen. § 20 bleibt unberührt.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

<p>(6) Im Einzelfall können A+B darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.</p>	Keine Änderung.	
<p>(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.</p>	Keine Änderung.	
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang</p>	
<p>(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlusszwang gilt im Sinne des § 7 GewAbfV auch für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können.</p>	Keine Änderung.	
<p>(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer privater Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, A+B die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 5 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.</p> <p>Für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle gilt die Überlassungspflicht/der Benutzungszwang lediglich für Abfälle, die nicht verwertet werden können. Gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ist mindestens ein Abfallbehälter zu nutzen.</p>	Keine Änderung.	

<p>(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. • bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. 	Keine Änderung.	
<p>(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die von A+B zur Verfügung gestellten Anzeigenvordrucke zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Abfallwirtschaftsbetrieb ein, es sei denn, A+B widersprechen innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.</p>	Keine Änderung.	
<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.</p>	Keine Änderung.	
<p>(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu zählen auch öffentliche Verkehrsflächen, auf denen</p>	Keine Änderung.	

zeitweise Veranstaltungen stattfinden (z. B. Wochenmärkte, Stadtfeste, Jahrmärkte) und Campingplätze.		
§ 4 Abfallberatung	§ 4 Abfallberatung	
(1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, beraten A+B die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Des Weiteren informieren sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. A+B können sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.	Keine Änderung.	
(2) Der Beratungsumfang orientiert sich an den personellen und finanziellen Möglichkeiten.	Keine Änderung.	
§ 5 Abfalltrennung	§ 5 Abfalltrennung	
(1) A+B führen mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch: 1. Kompostierbare Abfälle, § 6 2. Altpapier, § 7 3. Altglas, § 8 3.a) Alttextilien, § 8 a 4. Bauabfälle, § 9 5. Sperrmüll, einschl. § 10 5 a) Haushaltstypischer Schrott, § 10 a 6. Grobmüll, § 11 7. Styropor, § 12 8. Strauchwerk, § 13 9. Kältegeräte, § 14 10. Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott), § 15 11. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 16 12. Sonderabfallkleinmengen, § 17	(1) A+B führen mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch: 4. Kompostierbare Abfälle, § 6 5. Altpapier, § 7 6. Altglas, § 8 3.a) Alttextilien, § 8 a 4. Bauabfälle, § 9 5. Sperrmüll, einschl. § 10 5 a) Haushaltstypischer Schrott, § 10 a 6. Grobmüll, § 11 7. Styropor, § 12 8. Strauchwerk, § 13 9. <u>Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, § 14</u> 10. Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott), § 15 11. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 16 12. Sonderabfallkleinmengen, § 17	Anpassung Abfallbezeichnung an § 14

13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 18	13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 18	
(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 zu überlassen.	Keine Änderung.	
(3) Depotcontainer (Bringsystem) dürfen nur mit den haushaltsüblichen Mengen befüllt werden. Die Benutzung ist nur werktags (nicht sonn- und feiertags) in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr zulässig. Unzulässig ist das Abstellen von Abfällen neben den Depotcontainern.	Keine Änderung.	
§ 6 Kompostierbare Abfälle	§ 6 Kompostierbare Abfälle	
(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativorganischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.	(1) <u>Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (z.B. Obst-/ Gemüsereste, Wurst-/ Fleisch-/ Käsereste, Speisereste) sowie Grünabfälle (z.B. Rasen- und Strauchschnitt), die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pflanzmaterialien bestehen. Als kompostierbare Abfälle gelten Papiertüten oder Zeitungspapier, soweit diese Materialien zur Erfassung der in Satz 1 genannten Abfälle verwendet werden.</u>	Konkretisierung der Definition von Bioabfällen
	(2) <u>Nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 gelten Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus</u>	Verbot der Beigabe von Bioabfallbeuteln aus Kunststoff/ Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Großküchen

	<u>nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, die für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Darüber hinaus gelten nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zu beseitigen oder zu verwenden sind; dies betrifft insbesondere Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Großküchen.</u>	
(2) Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Die Eigenkompostierung ist zulässig und wird gefördert. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.	(3) Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. <u>Die zur Abfuhr bereitgestellten Behälter dürfen ein Höchstgewicht von 80 kg (60 l-, 120 l- und 240 l-Behälter) bzw. 400 kg (1.100 l Saison-Biocontainer) nicht überschreiten.</u> Die Eigenkompostierung ist zulässig und wird gefördert. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.	Festlegung eines Maximalgewichtes für Bioabfallbehälter
(3) A+B bieten in den Monaten April bis November eine wöchentliche und in den Monaten Januar, Februar, März und Dezember eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absätze 4 - 8 gelten entsprechend.	(4) A+B bieten in den Monaten April bis November eine wöchentliche und in den Monaten Januar, Februar, März und Dezember eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absätze 4 - 8 gelten entsprechend.	
	(5) <u>Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke, die mit anderen als den nach § 6 Abs. 1 zulässigen Abfällen oder Stoffen befüllt sind (Fehlbefüllung), werden im Rahmen der Regelabholung nicht entleert. Eine Entleerung bei der nächsten Regelabholung erfolgt nur, wenn die nach § 3 Abs. 2 Pflichtigen bis dahin die jeweils unzulässigen Abfälle oder Stoffe aus den Behältern entfernt haben. Die fehlbefüllten Behälter werden mit einem</u>	Regelung zum Umgang mit fehlbefüllten Bioabfallbehältern

	<p><u>entsprechenden Hinweis versehen. Sind in den betroffenen Behältern bei der nächsten Regelabholung weiterhin unzulässige Abfälle oder Stoffe enthalten, werden diese im Rahmen der nächsten Regelabholung für Restabfall bzw. – soweit geboten oder von den Pflichtigen gewünscht – außerhalb der Regelabfuhr als Restabfall entleert. Die Entleerung fehlbefüllter Behälter nach Satz 4 stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Abfallgebührensatzung dar. Bei wiederholter Fehlbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung der Bioabfallbehälter ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Bioabfallbehälter von A+B eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 erhöht.</u></p>	
§ 7 Altpapier	§ 7 Altpapier	
(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.	Keine Änderung.	
(2) Für die Erfassung des Altpapiers in den Haushalten stellen die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe entsprechend dem Bedarf Altpapierbehälter zur Verfügung. Die Überlassung des Altpapiers durch die Haushalte hat ausschließlich über die Altpapierbehälter zu erfolgen.	Keine Änderung.	

§ 8 Altglas	§ 8 Altglas	
(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).	Keine Änderung.	
(2) Altglas ist A+B an den bekannten Sammelstellen (Bringsystem) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.	(2) Altglas ist A+B an den bekannten Sammelstellen (Bringsystem) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. <u>Altglas darf nur vollständig restentleert in die Glascontainer eingegeben werden.</u>	Pflicht, Altglas restentleert in Container einzugeben
(3) Flachglas ist über die bekannten Verwertungswege vom Besitzer selbst zu entsorgen.		
§ 8a Alttextilien	§ 8a Alttextilien	
(1) Alttextilien im Sinne des § 5 Nr. 3 a) sind Bekleidung und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie z.B. gebrauchte Kleidungsstücke, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und -kissen, Gardinen, Woll- und Strickwaren, Pelze und Schuhe aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien i.S.d § 5 Nr. 3 a) gehören stark verschmutzte oder schadstoffbelastete Alttextilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer, Taschen oder Schneiderabfälle.	Keine Änderung.	
(2) Alttextilien aus privaten Haushalten sind A+B an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Peine flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den	(2) Alttextilien aus privaten Haushalten sind A+B an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Peine flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. <u>Die Eingabe anderer Gegenstände oder Abfälle als Alttextilien in</u>	Verbot der Eingabe anderer Gegenstände/ Abfälle in Textilsammelcontainer

Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.	<u>Textilsammelcontainer (z.B. Spielsachen, Bücher, Elektrogeräte, Batterien, Restmüll) ist unzulässig.</u> Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.	
(3) Textilien müssen in Kunststoffsäcken verpackt, Schuhe paarweise gebündelt überlassen werden.	Keine Änderung.	
(4) Stark verschmutzte Alttextilien und solche mit Schadstoffanhaftungen wie z.B. Öl, Fett, Benzin o.ä. sind gem. § 18 zu entsorgen.	Keine Änderung.	
§ 9 Bauabfälle	§ 9 Bauabfälle	
(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.	Keine Änderung.	
(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.	Keine Änderung.	
(3) Bauabfälle zur Beseitigung sind A+B an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie direkt oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen.	Keine Änderung.	

§ 10 Sperrmüll einschließlich sperriger Metalle	§ 10 Sperrmüll einschließlich sperriger Metalle	Neustrukturierung/ Aktualisierung
<p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von A+B zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Abfälle aus Bau- und Umbaumaßnahmen und haushaltstypischer Schrott gehören nicht zum Sperrmüll.</p>	<p>(1) <u>Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von A+B zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Haushaltstypischer Schrott und Abfälle aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen gehören nicht zum Sperrmüll und sind nach Maßgabe der §§ 10a und 11 zu entsorgen.</u></p>	
	<p>(2) <u>Die Überlassung von Sperrmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum. Bei Abholungen ist das Sperrmüllvolumen auf jeweils 8 cbm begrenzt. Die Überlassung von Sperrmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.</u></p>	
<p>(2) Sperrmüll wird auf Anmeldung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vor dem gewünschten Termin einzureichen. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Pro Jahr ist eine Abholung pro Haushalt oder eine Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen zur Deponie gebührenfrei. Die jeweilige Menge darf 4 cbm pro Haushalt nicht überschreiten. Für Mengen über 4 cbm und jede weitere Abholung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Mengenbegrenzung pro einzelne angemeldete Abholung</p>	<p>(3) <u>Die Abholung von Sperrmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer zwischen der regulären Abholung oder der Expressabholung wählen und einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. Bei der regulären Abholung legen A+B den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt. Bei der Expressabholung wird der Sperrmüll innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Anmeldung abgeholt; für die Expressabholung wird eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben.</u></p>	

<p>ist mit 8cbm erreicht. Bei der ersten (kostenlosen) Selbstanlieferung des Sperrmülls ist die Sperrmüllanforderungskarte aus dem Abfallkalender einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Deponie auszuhändigen. Sperrmüll kann per Expressabholung gegen eine gesonderte Gebühr innerhalb von 3 Tagen nach der Anmeldung abgeholt werden.</p>		
	<p><u>(4)</u> <u>Pro Jahr ist eine reguläre Abholung von Sperrmüll pro Haushalt oder eine Selbstanlieferung zur Deponie gebührenfrei. Abweichend von Abs. 2 Satz 2 ist das Sperrmüllvolumen bei der einmalig gebührenfreien Überlassung auf 4 cbm pro Haushalt begrenzt. Für Mengen über 4 cbm und jede weitere Abholung bzw. Selbstanlieferung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei der ersten gebührenfreien Selbstanlieferung von Sperrmüll im Abfallentsorgungszentrum Stedum ist den dort tätigen Mitarbeitern der Vordruck Sperrmüll Selbstanlieferung auszuhändigen. Dieser kann vom Internetauftritt von A+B (www.ab-peine.de) heruntergeladen werden. In Ausnahmefällen wird der Vordruck vor Ort zur Verfügung gestellt.</u></p>	
	<p><u>(5)</u> <u>Es ist unzulässig, dem Sperrmüll andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Sperrmülls verweigern.</u></p>	
	<p><u>(6)</u> <u>Es ist unzulässig, dem Sperrmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.</u></p>	
<p>(3) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien bereit zu stellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.</p>	<p><u>(7)</u> <u>Sperrmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:</u></p>	

	<p>a) <u>Der Sperrmüll muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden.</u></p> <p>b) <u>Der Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Sperrmüll in Säcken oder Kartons ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn anderenfalls eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder eine Verschmutzung der Straße zu erwarten wäre.</u></p> <p>c) <u>Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.</u></p>	
<p>(4) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nur seine angemeldeten Gegenstände zur Sperrmüllabholung bereitgestellt werden. Er ist in der Regel verpflichtet, die Kosten für etwaige Überhangsmengen zu tragen, auch wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, die von anderen Personen dazugestellt wurden.</p>	<p>(8) <u>Bei der Abholung von Sperrmüll muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass nur seine angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitstehen und keine weiteren Abfälle, insbesondere von anderen Personen dazugestellt werden. Das Risiko einer sich hieraus ergebenden höheren Gebührenlast oder sonstiger Kosten trägt der Auftraggeber.</u></p>	
<p>Für zu Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 20 entsprechend.</p>	<p><u>entfällt</u></p>	
<p>§ 10a Haushaltstypischer Schrott</p>	<p>§ 10a Haushaltstypischer Schrott</p>	<p>Neustrukturierungen/ Aktualisierung</p>
<p>(1) Haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 5 Nr. 5 a sind Abfälle aus Metall, wie z.B. Fahrräder, Möbelteile oder Gartengeräte aus Metall.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
	<p>(2) <u>Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der</u></p>	

	<u>Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott ist gebührenfrei und in der Menge nicht begrenzt.</u>	
(2) Haushaltstypischer Schrott wird nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer von A+B abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vor dem gewünschten Termin einzureichen. A+B legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Abholung oder eine Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen zum Abfallentsorgungszentrum (AEZ) sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B ist gebührenfrei und in der Menge nicht begrenzt.	(3) <u>Die Abholung von haushaltstypischem Schrott ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.</u>	
	(4) <u>Es ist unzulässig, haushaltstypischem Schrott andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des haushaltstypischen Schrottes verweigern.</u>	
	(5) <u>Es ist unzulässig, dem haushaltstypischen Schrott leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.</u>	
(3) Der Abfallbesitzer hat dafür zu sorgen, dass nur die angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitgestellt werden. Er muss sicherstellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Er ist in der Regel verpflichtet, die Kosten für etwaige Abfallmengen zu tragen, die kein haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 5 a sind, auch wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, die von anderen Personen dazugestellt wurden.	(6) <u>Haushaltstypischer Schrott, der von A+B abgeholt wird, muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird.</u>	

	(7) <u>§ 10 Abs. 8 findet auf haushaltstypischen Schrott entsprechende Anwendung.</u>	
§ 11 Grobmüll	§ 11 Grobmüll	Neustrukturierung/ Aktualisierung
(1) Grobmüll im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte und behandelte Altholzreste, Renovierungsabfälle und Umbauabfälle.	Keine Änderung.	
	(2) <u>Die Überlassung von Grobmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Das Grobmüllvolumen ist bei Abholungen grundsätzlich auf jeweils 8 cbm begrenzt; in Ausnahmefällen kann der Abfallbesitzer bei A+B auch die Abholung größerer Mengen beantragen. Die Überlassung von Grobmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.</u>	
(2) Grobmüll wird auf Wunsch des Abfallbesitzers durch Anmeldung bis zu einer Menge von 4 cbm abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch einzureichen. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig bekannt. Für die Abfuhr wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung erhoben. Über 4 cbm hinausgehende Grobmüllmengen werden nach Sondervereinbarung abgefahren und abgerechnet.	(3) <u>Die Abholung von Grobmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.</u>	
	(4) <u>Es ist unzulässig, dem Grobmüll andere Abfälle beizugeben. Nicht zum Grobmüll gehören insbesondere Bauabfälle (§ 9, insbesondere Steine und Beton), Gipskartonplatten, Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 15, insbesondere Farbeimer) sowie Duschkabinen und Duschtrennwände aus Glas.</u>	

	<p><u>Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Grobmülls verweigern.</u></p>	
	<p><u>(5)</u> <u>Es ist unzulässig, dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.</u></p>	
	<p><u>(6)</u> <u>Grobmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:</u></p> <p>a) <u>Sofern kein Grobmüll-Container bezogen wird, ist Grobmüll gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße zu lagern, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Grobmüll in Kartons und Säcken ist unzulässig; eine Ausnahme bilden nur Tapetenreste, die in offenen Kartons bzw. offenen Säcken bereitzustellen sind.</u></p> <p>b) <u>Wird ein Grobmüll-Container gemäß Abs. 7 bezogen, darf dieser nur mit maximal 400 kg befüllt werden.</u></p> <p>c) <u>Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.</u></p>	
	<p><u>(7)</u> <u>A+B stellt Abfallbesitzern auf schriftlichen oder telefonischen Antrag hin einen Grobmüllcontainer (Volumen 1.100 l) für die Dauer von 1 Monat zur Verfügung. Der Abfallbesitzer kann die Containermiete um maximal zwei Wochen verlängern, sofern er dies gegenüber A+B bis spätestens drei Werktage vor Ablauf der Mietzeit nach Satz 1 mitteilt. Die Containermiete stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Ab-</u></p>	

	<u>fallgebührensatzung dar. Die Leerung von Grobmüllcontainern erfolgt alle 2 Wochen zu den im Abfallkalender genannten Terminen.</u>	
	(8) <u>§ 10 Abs. 8 findet auf Grobmüll entsprechende Anwendung.</u>	
§ 12 Styropor	§ 12 Styropor	
(1) Styroporabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Stoffe aus expandierbarem Polystyrol (EPS), deren sich der Besitzer entledigen will.	Keine Änderung.	
(2) Die Sammlung von wiederverwertbarem Styropor erfolgt für große Mengen mittels 2,5 cbm Säcken über den Recyclinghof Stedum im Bringsystem, über Abholung auf Abruf oder durch separat zu befüllende Wertstoffsäcke von A+B im Rahmen der Wertstoffsammlung (kleinere Mengen).	Keine Änderung.	
§ 13 Strauchwerk	§ 13 Strauchwerk	Neustrukturierung/ Aktualisierung
(1) Strauchwerk gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8, das wegen seines Umfangs, seines Gewichts oder seiner Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann, wird zu gesonderten Zeitpunkten getrennt vom Sperrmüll, gegen Gebühr auf Abruf abgefahren.	(1) <u>Strauchwerk im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8, das wegen seines Umfangs, seines Gewichts oder seiner Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann, wird zu gesonderten Zeitpunkten gegen Gebühr auf Abruf abgefahren. Zum Strauchwerk zählen Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt, Äste, Baumstubben oder Baumstämme, nicht aber Laub.</u>	
(2) Strauchwerk ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x	(2) <u>Strauchwerk, das von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:</u>	

<p>0,75 m haben. Der Durchmesser eines Stammes oder Astes darf höchstens 20 cm betragen.</p>	<p>a) <u>Das Strauchwerk muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Hierzu ist Strauchwerk nach Möglichkeit zu bündeln.</u></p> <p>b) <u>Das Gewicht jedes Einzelstückes (z.B. Bündel, Ast, Baumstube, Baumstamm) darf 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten. Der Durchmesser von Ästen, Baumstubben und Baumstämmen darf höchstens 20 cm betragen.</u></p> <p>c) <u>Kleinteiliger Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt kann/ist in Säcken oder Kartons verpackt bereitzustellen; das Verpackungsmaterial wird von den Mitarbeitern der A+B nach Entleerung zurückgelassen und ist vom Abfallbesitzer unverzüglich nach Abholung von der Straße zu entfernen.</u></p>	
	<p><u>(3)</u> <u>Es ist unzulässig, dem Strauchwerk andere Abfälle beizugeben oder mit Laub gefüllte Säcke zur Abholung bereitzustellen. Werden Verstöße gegen das in Satz 1 enthaltene Verbot von den Mitarbeitern der A+B festgestellt, können diese die Annahme bzw. Mitnahme des Strauchwerks verweigern.</u></p>	
<p>§ 14 Kältegeräte</p>	<p>§ 14 Wärmeüberträger aus privaten Haushalten</p>	<p>Erweiterung um alle Geräte der Sammelgruppe 1 (Anlage zum ElektroG)</p>
<p>(1) Kältegeräte aus privaten Haushalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 können bei der Schrottabfuhr separat bereitgestellt oder zum Recyclinghof Stedum angeliefert werden. Kältegeräte gelten als Problemabfall. Sie müssen mit unzerstörtem Kühlkreislauf bereitgestellt werden, um eine geordnete Entsorgung zu gewährleisten.</p>	<p>(1) <u>Die Überlassung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 (z.B. Kühl-/ Gefrierschränke bzw. -truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Warmwasserspeicher) erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum.</u></p>	

(2) § 10 Abs. 1 - 4 gilt entsprechend.	(2) <u>Die Regelungen des § 10a Abs. 2 bis 7 finden auf die Abholung und Selbstanlieferung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten entsprechende Anwendung, sofern deren Kühlkreislauf intakt ist. Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist, sind A+B als Problemabfall nach Maßgabe des § 16 zu überlassen.</u>	
§ 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)	§ 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)	Neustrukturierung/ Aktualisierung
(1) Elektroschrott im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektrogeräte aus Haushaltungen wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.	(1) <u>Elektroschrott im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Kältegeräte nach § 14. Zum Elektroschrott zählen u.a. elektrisch betriebene Küchengeräte, Handwerksgeräte, PCs, Laptops, Smartphones, Fernsehgeräte, aber auch elektrische Lampen und Leuchtmittel.</u>	
(2) Elektroschrott ist A+B an den bekannten Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 kann mit dem haushaltstypischen Schrott entsorgt werden.	(2) <u>Die Überlassung von Elektroschrott erfolgt gebührenfrei an den Sammelstellen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie auf dem Wertstoffhof in Peine. Elektrokleingeräte mit einer äußeren Kantenlänge von maximal 50 cm können darüber hinaus an den Wertstoffhöfen Edemissen, Lengede-Broistedt und Vechelde-Wedtlenstedt überlassen werden.</u>	
	(3) <u>Besitzer von sperrigem Elektroschrott (z.B. Backöfen, Herde, Waschmaschinen, elektrisch betriebene Sessel, beleuchtete Spiegelschränke) können diesen auch von A+B nach Maßgabe der in § 10a Abs. 2 bis 7 enthaltenen Regelungen abholen lassen.</u>	

§ 16 Problemabfälle	§ 16 Problemabfälle	
<p>(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
<p>(2) Problemabfälle sind an den bekannten Terminen und Orten (feste und mobile Sammelstellen) den von A+B beauftragten Stellen und Personen persönlich zu übergeben.</p>	<p>(2) <u>Die Überlassung von Problemabfällen erfolgt im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum.</u></p>	<p>Aktualisierung der Annahmeregulung</p>
§ 17 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	§ 17 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	
<p>(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).</p>	<p>(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533).</u></p>	<p>Aktualisierung Gesetzesverweis</p>
<p>(2) Sonderabfallkleinmengen können A+B in den dafür vorgesehenen Behältnissen (verschießbare Originalgebinde oder sonstige fest verschließbare Behältnisse) an den bekannten eingerichteten Sammelstellen/Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – gegen Gebühr überlassen werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

<p>§ 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)</p>	<p>§ 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)</p>	
<p>(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 17 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>(2) Restabfall ist in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>(3) A+B bieten eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 unter Beachtung des Absatzes 5 grundsätzlich selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für jeden Restmüllbehälter pro Jahr acht Mindestentleerungen in Anspruch zu nehmen sind. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. A+B können im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag spätestens ab 06.30 Uhr und erkennbar so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

<p>Beauftragten von A+B zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Für Grundstücke, bei denen die Leerung der Abfallbehälter zukünftig mittels neuer Fahrzeugtechniken durchgeführt werden soll, werden hinsichtlich der Behälteraufstellung bei Bedarf zusätzliche Regelungen getroffen, wobei die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer vorab von A+B informiert werden.</p>		
<p>(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubte zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen das Höchstgewicht von 80 kg bei 60 l bis 240 l Behältern bzw. 600 kg bei 770 l bis 1.100 l Behältern nicht überschreiten. Abfallsäcke dürfen bis maximal 15 kg befüllt werden. Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter und das Aufschneiden von Restmüllsäcken durch Dritte ist unzulässig.</p>	Keine Änderungen.	
<p>(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. Festfrieren), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p>	Keine Änderungen.	
<p>(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.</p>	Keine Änderungen.	

<p>(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 17 nichts anderes ergibt.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</p>	<p>§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</p>	
<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum 2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Füllraum 3. Bioabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck von A+B und einem Füllraum von 60 l 4. Altpapiersammelcontainer mit 1.100 l Füllraum 5. Mehrkammercontainer 6. Altpapiersammelbehälter mit 240 l Füllraum 7. Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Abfallbehälter. 	<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum 2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l <u>und 1.100 l</u> Füllraum 3. Bioabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck von A+B und einem Füllraum von 60 l 4. Altpapiersammelcontainer mit 1.100 l Füllraum 5. Mehrkammercontainer 6. Altpapiersammelbehälter mit 240 l Füllraum <p>Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Abfallbehälter.</p>	<p>Ergänzung um 1.100 l-Saison-Biocontainer</p>
<p>(2) A+B stellen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind A+B unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Bei Missbrauch bestimmen A+B, welche Behälterkapazität für die ordnungsgemäße Beseitigung als ausreichend anzusehen ist. Dabei ist bei Privathaushalten von einem Anhaltswert von 10 Litern/Person/Woche auszugehen. Bei Gewerbebetrieben, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen ist für jeden nicht nur kurzfristig Beschäftigten ein Anhaltswert von 2,5 Litern/Woche anzusetzen.</p>	<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Bei Missbrauch bestimmen A+B, welche Behälterkapazität für die ordnungsgemäße Beseitigung als ausreichend anzusehen ist. Dabei ist bei Privathaushalten von einem Anhaltswert von 10 Litern/Person/Woche auszugehen. Bei Gewerbebetrieben, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen ist für jeden nicht nur kurzfristig Beschäftigten ein Anhaltswert von 2,5 Litern/Woche anzusetzen. <u>Werden Anschluss- und Benutzungspflichtige aufgrund wiederholter Fehlbefüllungen von der Nutzung von Bioabfallbehältern ausgeschlossen, bestimmen A+B die Erhöhung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterkapazität (§ 6 Abs. 4 Satz 7) nach pflichtgemäßem Ermessen.</u></p>	<p>Möglichkeit des Abzugs von Bioabfallbehältern bei wiederholter Fehlbefüllung und Erhöhung des Restabfallbehältervolumens</p>
<p>(4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Soweit den Erzeugern oder Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle eine separate Sammlung aufgrund einer zu geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese Abfälle mit den aus privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam gesammelt und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden, soweit sich die privaten Haushaltungen auf demselben Grundstück oder einem unmittelbar benachbarten Grundstück befinden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

(5) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von A+B beauftragten Stellen gegen Gebühr abgegeben werden.	Keine Änderungen.	
(6) Sonderleistungen werden auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr gesondert erbracht und berechnet.	Keine Änderungen.	
§ 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen	§ 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen	
(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von A+B betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.	Keine Änderungen.	
Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.	Keine Änderungen.	
§ 21 Modellversuche	§ 21 Modellversuche	
Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs oder -entsorgungsmethoden oder -systeme können A+B Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Die Einzelheiten der Getrenntsammlung werden auf der Internetseite von A+B unter www.ab-peine.de veröffentlicht.	Keine Änderungen.	
§ 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	§ 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	
(1) Der Anschlusspflichtige hat A+B für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines	Keine Änderungen.	

Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Bei Sonderleistungen hat der Auftraggeber gleichermaßen zu handeln.		
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind A+B zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.	Keine Änderungen.	
(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch A+B zu dulden.	Keine Änderungen.	
§ 23 Gebühren	§ 23 Gebühren	
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben A+B zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer separaten Abfallgebührensatzung.	Keine Änderungen.	
(2) A+B setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein.	Keine Änderungen.	
(3) Die Kreiskasse des Landkreises Peine ist Vollstreckungsbehörde.	Keine Änderungen.	
§ 24 Bekanntmachungen	§ 24 Bekanntmachungen	
Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen von A+B erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Peine. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in	Keine Änderungen.	

<p>ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit A+B von den Gemeinden veröffentlicht.</p>		
<p>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt, 2. entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt, 3. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang entgegen § 3 Abs. 1 entzieht, 4. dem Gebot der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung gemäß § 5 zuwiderhandelt, 5. entgegen § 16 Problemabfälle bzw. entgegen § 17 Sonderabfallkleinmengen gemeinsam mit Hausmüll entsorgt, 6. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle an Wertstoffinseln oder neben Depotcontainern abstellt und Depotcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt. 7. entgegen § 3 Abs. 2 als Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen einen Abfallbehälter nicht nutzt. 	<p>(1) <u>Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,</u> 2. <u>entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,</u> 3. <u>als Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstückes bzw. als eine dem Eigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellte Person sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,</u> 4. <u>entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 als Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, entgegen den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung nicht mindestens einen Abfallbehälter nutzt,</u> 5. <u>als Abfallbesitzer die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle entgegen § 5 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 überlässt,</u> 6. <u>entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Depotcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Abfälle neben Depotcontainern abstellt,</u> 	<p>Neustrukturierung/ Konkretisierung; Ergänzung um Tatbestand in Nr. 7</p>

	<p>7. <u>entgegen § 10 Abs. 6 dem Sperrmüll, entgegen § 10a Abs. 5 dem haushaltstypischen Schrott oder entgegen § 11 Abs. 5 dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten beigibt,</u></p> <p>8. <u>entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist oder entgegen § 16 Abs. 2 Problemabfälle aus privaten Haushalten nicht A+B im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,</u></p> <p>9. <u>entgegen § 17 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen nicht A+B in den dafür vorgesehenen Behältnissen an den bekannten eingerichteten Sammelstellen oder Zwischenlagern überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt.</u></p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>§ 26 Inkrafttreten</p>	<p>§ 26 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	